

# BETRIEBSSATZUNG

## für die Verbandsgemeindewerke EDENKOBEN (BS) vom 8. Februar 2016

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist,

#### 1. Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leistungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

#### 2. Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

#### 3. Betriebsführung

- die Wahrnehmung von technischen und kaufmännischen Betriebsführungen.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Edenkoben über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(5) Der Betriebszweig der Wasserversorgung verfolgen keine Gewinnerzielungsabsichten.

## § 2

### Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

**„Verbandsgemeindewerke Edenkoben“.**

## § 3

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.750.000,00 EUR.

Davon werden den einzelnen Betriebszweigen zugeordnet

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. den Wasserversorgungseinrichtungen    | 1.750.000,00 EUR |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 1.000.000,00 EUR |

## § 4

### Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 12 Ratsmitgliedern besteht. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erheblichen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Absatz 5 EigAnVO, wenn letztere 5 vom Hundert des Deckungskreises nach § 17 Absatz 5 Satz 1 überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € je Betriebszweig übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt.

## § 5

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Beigeordnete oder Beigeordnete mit Geschäftsbereich**

(1) Die Beigeordnete oder der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Werkleitung; die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Die Beigeordnete oder der Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## § 6

### **Werkleitung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates zwei Werkleiterinnen oder zwei Werkleiter bzw. eine Werkleiterin und ein Werkleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Vertreterin bzw. Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Die Werkleiterinnen oder Werkleiter sind jeweils allein vertretungsbe-rechtigt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
3. die Ausführung der Investitions- und Vermögenspläne sowie der Stellenübersicht
4. der Einsatz des Personals,
5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
7. der Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall je Betriebszweig den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.
8. die Stundung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
9. der Erlass von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von bis zu 1.250,00 € nicht übersteigt,
10. die Vorlage des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni.

11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Musterverfahren.
12. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
13. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen.

## § 7

### Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Absatz 2 Satz 1, 2, und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Satz 1) über die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Edenkoben verbunden ist.

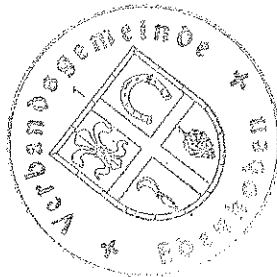
## § 8


### Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Edenkoben vom 01. Juli 2014 in der mit Satzung vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung außer Kraft.

Edenkoben, den 8. Februar 2016



  
Olaf Gouasé  
Bürgermeister